

Stadtverwaltung (Amt 64), 60322 Frankfurt am Main

Herrn  
Paul Mustermann  
Musterstr. 1  
60322 Frankfurt am Main

Sachbearbeiter Team 44  
Zimmer -  
Durchwahl (069) 212 - 47100  
Telefax  
E-Mail wohngeld@stadt-frankfurt.de  
Sprechzeiten Telefonische Sprechzeiten der Fachabteilung:  
Mo - Do 8 - 16 Uhr,  
Fr 8 - 12 Uhr  
Persönliche Vorsprachen nur mit Termin.

(bei Schriftwechsel angeben)  
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Datum  
64.4-412000 Frankfurt am Main,  
4125 03.06.2025

## Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Sehr geehrter Herr Mustermann,

auf Ihren Antrag auf Gewährung von Mietzuschuss eingegangen am 01.01.2025 wird Ihnen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) in der jeweils geltenden Fassung folgender Bescheid erteilt:

**Für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.01.2025 wird Ihnen Wohngeld in Höhe von 355,00 € monatlich bewilligt.**

Da Sie keine Bankverbindung bei einem Geldinstitut innerhalb der Europäischen Union mitgeteilt haben, wird Ihnen das Wohngeld per Zahlungsanweisung zur Verrechnung über die Postbank ausbezahlt. Die dadurch verursachten Kosten in Höhe von derzeit 2,10 € je Zahlung werden nach § 26 Abs. 2 Satz 2 WoGG vom Wohngeld abgezogen. Zudem können in Abhängigkeit von der Höhe des Auszahlungsbetrages weitere Kosten für Sie bei Auszahlung des Wohngeldbetrages am Schalter der Postbank anfallen.

Das Wohngeld richtet sich gemäß § 4 WoGG nach

- der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern
- der Höhe des monatlichen Gesamteinkommens sowie
- der berücksichtigungsfähigen Miete oder Belastung.

### I. Haushaltsmitglieder

In der Wohnung, für die Wohngeld geleistet wird, wohnen insgesamt 2 Haushaltsmitglied(er)  
Zum Haushalt zählen nach § 6 WoGG daher insgesamt 2 Haushaltsmitglied(er)

### II. Berechnung des Gesamteinkommens (Summe der Jahreseinkommen der

Postanschrift: Adickesallee 67/69  
60322 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 212 - 47100  
Fax:  
Internet:

Persönliche Vorsprachen nur mit Termin.

Telefonische Sprechzeiten der Fachabteilung:  
Mo - Do 8 - 16 Uhr,  
Fr 8 - 12 Uhr

## **zum Haushalt rechnenden Haushaltsmitglieder) nach § 13 WoGG.**

### **Antragsteller/in: Paul Mustermann**

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind die im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einnahmen zugrunde gelegt worden.

|                                                                              |           |            |        |             |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------|------------|--------|-------------|
| Erwerbsminderungsrente - brutto                                              | monatlich | 1.470,00 € | x 12 = | 17.640,00 € |
| Summe der Einnahmen                                                          |           |            | =      | 17.640,00 € |
| davon sind abzusetzen:                                                       |           |            |        |             |
| Werbungskosten-Pauschbetrag bei Renten nach § 9a EStG                        |           |            | -      | 102,00 €    |
| Positive Einkünfte                                                           |           |            | =      | 17.538,00 € |
| davon pauschaler Abzug 10% bei Entrichtung v. Pflichtbeitr. z. ges. KV u. PV |           |            | -      | 1.753,80 €  |
| Jahreseinkommen nach § 14 WoGG                                               |           |            | =      | 15.784,20 € |

### **Ehegatte / Ehegattin: Erika Mustermann**

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind die im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einnahmen zugrunde gelegt worden.

|                                |           |          |        |            |
|--------------------------------|-----------|----------|--------|------------|
| Arbeitslosengeld               | monatlich | 620,00 € | x 12 = | 7.440,00 € |
| Summe der Einnahmen            |           |          | =      | 7.440,00 € |
| Positive Einkünfte             |           |          | =      | 7.440,00 € |
| Jahreseinkommen nach § 14 WoGG |           |          | =      | 7.440,00 € |

|                                                                                                                             |   |             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-------------|
| Gesamtsumme der Jahreseinkommen nach § 14 WoGG                                                                              | = | 23.224,20 € |
| Freibetrag nach § 17 Nr. 1 WoGG für eine schwerbehinderte Person(en)                                                        | - | 1.800,00 €  |
| Freibetrag nach § 17a WoGG (Erfüllung von mind. 33 Jahren Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten) für Paul Mustermann | - | 3.378,00 €  |
| Gesamteinkommen                                                                                                             | = | 18.046,20 € |
| monatliches Gesamteinkommen                                                                                                 | = | 1.503,85 €  |

**III. Wohnfläche** 70,00 qm

**IV. monatliche Gesamtmiete** = 900,00 €

außer Betracht bleiben:

|                                                               |   |          |
|---------------------------------------------------------------|---|----------|
| Kosten des Betriebs der zentralen Heizung                     | - | 110,00 € |
| Zwischensumme                                                 | = | 790,00 € |
| Höchstbetrag für Miete nach § 12 WoGG (inkl. Klimakomponente) | = | 769,80 € |
| CO2 Komponente                                                | = | 18,60 €  |
| Dauerhafte Heizkostenkomponente                               | = | 124,00 € |
| Zu berücksichtigende Miete inklusive aller Komponenten        | = | 912,40 € |

### **V. Wohngeld**

Bei einem monatlichen Gesamteinkommen von 1.503,85 € und einer zu berücksichtigenden Miete von 912,40 € ergibt sich aufgrund der Berechnung nach § 19 WoGG ein monatliches Wohngeld von 355,00 €.

## Belehrung über Mitteilungspflichten

Sie sind nach § 27 Abs. 3 WoGG verpflichtet, der Wohngeldbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum nicht nur vorübergehend (länger als vier Monate)

1. die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verringert oder die Anzahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder erhöht,
2. die monatliche Miete von 790,00 € um mehr als 15 Prozent auf einen Betrag von weniger als 654,33 € verringert oder
3. die Summe aus den monatlichen positiven Einkünften und den sonstigen zu berücksichtigenden monatlichen Einnahmen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder von 2.081,50 € (24.978,00 € : 12), um mehr als 15 Prozent auf einen Betrag von 2.393,72 € erhöht.

Eine Neuentscheidung von Amts wegen mit der Folge, dass das Wohngeld wegfällt oder verringert wird, ist auch dann möglich, wenn keine Mitteilungspflicht besteht.

Bitte fügen Sie Ihrer Mitteilung über die geänderten Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft als Nachweis den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid des selbständig tätigen Haushaltsmitgliedes für den Bewilligungszeitraum (Gewinnermittlungszeitraum) bei.

Nach § 28 Absatz 1 WoGG müssen Sie der Wohngeldbehörde unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von keinem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied mehr genutzt wird. Dies gilt auch bei einem Umzug innerhalb des Hauses. Des Weiteren haben Sie der Wohngeldbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn kein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied mehr in dem betreffenden Wohnraum den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen hat.

Sie sind ferner nach § 28 Absatz 4 WoGG verpflichtet, der Wohngeldbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn für Sie selbst und/oder für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ein Verwaltungsverfahren zur Feststellung von Grund und Höhe einer Leistung nach § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 WoGG (Transferleistungen) begonnen hat oder eine solche Leistung bezogen wird. Die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sind verpflichtet, Ihnen den Erhalt von Transferleistungen mitzuteilen.

Transferleistungen nach § 7 WoGG sind:

1. Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, auch in den Fällen des § 25 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen für Auszubildende nach § 27 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die als Zuschuss erbracht werden,
3. Übergangsgeld in Höhe des Betrages des Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nach § 21 Abs. 4 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Verletztengeld in Höhe des Betrages des Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nach § 47 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
6. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
7. a) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder  
b) andere Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
8. Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
9. Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Personen gehören, die diese Leistungen empfangen.

Wer vorsätzlich oder leichtfertig - entgegen seiner Verpflichtung nach § 23 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 WoGG, auf Verlangen der Wohngeldbehörde Auskünfte zu geben, solche Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt oder - entgegen der Verpflichtung nach § 23 Absatz 1 Satz 3 WoGG im Wohngeldantrag und im Erhöhungsantrag eine Angabe nicht richtig macht oder - entgegen seinen Mitteilungspflichten nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 oder § 28 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1 eine für den Wohngeldanspruch erhebliche Änderung in den Verhältnissen zur Haushaltsgröße, zu den vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern, zur monatlichen Miete oder Belastung sowie zum Gesamteinkommen, auch für zurückliegende Zeiträume nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Frankfurt am Main Der Magistrat Amt für Wohnungswesen erhoben werden.

Sofern der Bescheid mit einer Auflage verbunden ist, kann Widerspruch auch nur gegen die Auflage erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift lautet: Adickesallee 67/69, 60322 Frankfurt am Main.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Die Übermittlung eines Widerspruchs in elektronischer Form kann gegenwärtig über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) erfolgen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Dies betrifft auch per einfacher E-Mail übersandte Anhänge (z.B. als PDF oder JPG) mit Unterschrift. Um am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen zu können, müssen Sie sich zuvor auf der Internetseite <https://mein-justizpostfach.bund.de/> ein persönliches Postfach für die Kommunikation mit Behörden und der Justiz einrichten.

## **Hinweise**

Wohngeld kann auf Antrag für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums weitergeleistet werden. Damit das Wohngeld ohne Unterbrechung weitergezahlt werden kann, ist es notwendig, rechtzeitig – spätestens im Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums – einen Weiterleistungsantrag zu stellen. Er sollte jedoch nicht früher als zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt werden. Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht, die berücksichtigende Miete / Belastung um mehr als 10 Prozent erhöht (soweit die Obergrenze von 769,80 € noch nicht erreicht ist) oder das Gesamteinkommen um mehr als 10 Prozent verringert, wird Wohngeld auf Antrag neu bewilligt, wenn dies zu einer Erhöhung des Wohngeldes führt.

Das Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete / Belastung der Wohnung, für die das Wohngeld beantragt wurde, gewährt und ist für diesen Zweck zu verwenden.

Der Bewilligungsbescheid wird vom Ersten des Monats an unwirksam, in dem der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, von keinem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied mehr genutzt wird.

Der Wohngeldanspruch fällt ferner für den Monat weg, in dem das Wohngeld vollständig oder überwiegend nicht zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung verwendet wird.

Weiterhin wird der Bewilligungsbescheid von dem Zeitpunkt an unwirksam, ab dem ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied nach §§ 7 und 8 Abs. 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen ist.

Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind zu erstatten.

Ist Wohngeld nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) zu erstatten, haften neben der wohngeldberechtigten Person die volljährigen und bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigten Haushaltsmitglieder als Gesamtschuldner.

Kennen Sie schon den Kinderzuschlag?

Der Kinderzuschlag wird zusätzlich zum Wohngeld an Elternpaare und Alleinerziehende gezahlt. Prüfen Sie, ob ein Anspruch besteht: Voraussetzung ist, dass für die Kinder das Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) bezogen wird, sie im elterlichen Haushalt leben, unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet bzw. nicht verpartnert sind. Zudem muss Ihr monatliches Bruttoeinkommen mindestens 900 Euro (Elternpaare) oder 600 Euro (Alleinerziehende) betragen. Das Wohngeld wird bei der Berechnung des Kinderzuschlags nicht als Einkommen angerechnet.

Mit dem KiZ-Lotsen können Sie einfach ermitteln, ob der Kinderzuschlag für Sie in Frage kommt: [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de). Sie können auf dieser Internetseite auch den Kinderzuschlag online beantragen und die erforderlichen Nachweise hochladen. Telefonisch ist die Familienkasse gebührenfrei unter 0800 4 555530 erreichbar.

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (z. B. Kinderkrippen oder Kindergärten) und Kindertagespflege sind bis zum Schuleintritt Familien im Wohngeldbezug nicht zuzumuten und werden auf Antrag vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen bzw. übernommen.

Möglicherweise kann auf gesonderten Antrag der wohngeldberechtigten Person beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (ehemals GEZ) in Härtefällen eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht eingeräumt werden. Ein Härtefall liegt vor, wenn die Einkommensüberschreitung, wegen derer eine bestimmte Sozialleistung (wie etwa der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Bürgergeld) mangels Hilfebedürftigkeit versagt worden ist, niedriger ist, als der Rundfunkbeitrag (vgl. § 4 Abs. 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags der Länder).

Diesem Bescheid ist die Bescheinigung - Hessenpass mobil - beigelegt, die Sie zum Erwerb eines vergünstigten Flatrate-Tickets für den öffentlichen Personennahverkehr berechtigt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Bescheinigung.

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erlassen und ist nach § 33 Abs. 5 SGB X auch ohne Unterschrift und Namenswiedergabe rechtswirksam.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wohngeldbehörde

VORSCHAU